

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 1

Ausgegeben Danzig, den 2. Januar

1929

Grundsätze

für die Anstellung der Inhaber des Beamten Scheins.

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgesetz) vom 26. August 1924 (Gesetzbl. S. 389 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1928 (Gesetzbl. S. 365 ff.) werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1.

Die Inhaber des in § 33 des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgesetz) vom 26. 8. 1924 (Gesetzbl. S. 389 ff.) näher bezeichneten Beamten Scheins haben Anwartschaft auf Anstellung bei den unmittelbaren Staatsbehörden, den Kommunalbehörden, den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, den Versicherungsträgern nach der Reichsversicherungordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz und denjenigen Instituten, die vorwiegend aus Mitteln des Staates oder eines Kommunalverbandes unterhalten werden.

I. Allgemein gültige Vorschriften.

A. Beamtenstellen.

§ 2.

(1) Die im § 1 genannten Behörden, Körperschaften, Versicherungsträger und Institute haben mindestens jede vierte neuzubesehende Beamtenstelle des unteren Dienstes, des Kanzleidienstes, des technischen und nichttechnischen mittleren Dienstes mit einem Inhaber des Beamten Scheins zu besetzen.

(2) Für die Stellen der uniformierten Schutzpolizei findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung. Dasselbe gilt für Stellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Personen besetzt werden müssen.

§ 3.

(1) Die Inhaber des Beamten Scheins haben sich um die Anstellung zu bewerben. Die Gesuche, aus denen hervorgehen muß, in welchem Dienstzweig die Bewerber Anstellung finden wollen, sind an die zuständigen Anstellungsbehörden zu richten.

(2) Gesuche um Anstellung bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind an diese unmittelbar zu richten.

§ 4.

(1) Die Inhaber des Beamten Scheins sind zu Bewerbungen solange berechtigt, bis sie in einer planmäßigen Stelle angestellt sind, mit der Anwartschaft auf Ruhegehalt verbunden ist.

(2) Vom 1. April 1930 ab brauchen Anträge von Inhabern des Beamten Scheins auf Vormerkung, die nach Ablauf von 10 Jahren seit Ausstellung des Beamten Scheins gestellt werden, nicht mehr berücksichtigt zu werden.

§ 5.

Jeder Bewerber, dessen Unbrauchbarkeit sich nicht ohne weiteres aus der Bewerbung ergibt, ist von der zuständigen Behörde (§ 3) in eine Bewerberliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen. Im Falle der Ablehnung sind ihm die Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 6.

(1) Die an die Bewerber zu stellenden Anforderungen sind von den Anstellungsbehörden festzulegen. Dabei dürfen an die Inhaber des Beamten Scheins nicht höhere Anforderungen gestellt werden als an andere Bewerber. Von den Inhabern des Beamten Scheins darf nur das für die von ihnen erstrebte Stelle erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

(2) Die Festlegung der zu stellenden Anforderungen bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7.

Offene, den Inhabern des Beamten Scheins vorbehaltene Stellen, für die keine Bewerber vorgefunden sind, müssen dem Senat — Präsidialabteilung — angemeldet werden. Dieser wird versuchen, der Behörde, Körperschaft usw. bei anderen Behörden vorgemerkte Inhaber des Beamten Scheins, zu überweisen. In diesem Fall ist die bei einer Behörde, Körperschaft usw. bestehende rechtsgültige Vormerkung auf sämtliche anderen Behörden, Körperschaften usw. bindend. Ist der Senat nicht in der Lage, einen geeigneten Inhaber des Beamten Scheins nachzuweisen, dann kann die Stelle mit einem anderen Bewerber besetzt werden.

§ 8.

Bei der Einberufung von Inhabern des Beamten Scheins haben sich die zuständigen Behörden die Urschrift des Beamten Scheins vorlegen zu lassen und dieselbe zu den Personalakten zu nehmen. Der Beamten Schein ist zurückzugeben, wenn eine Anstellung als Beamter nicht erfolgt.

§ 9.

Dem Inhaber des Beamten Scheins steht das Recht der Beschwerde im Aufsichtswege zu, falls er annimmt, daß diese Vorschriften zu seinen Ungunsten verletzt worden sind.

B. Stellen, die im Wege des Privatdienstvertrages zu besetzen sind.

§ 10.

(1) Die im § 1 genannten Behörden, Körperschaften, Versicherungsträger und Institute haben mindestens jede vierte im Wege des Privatdienstvertrages neuzubesetzende Stelle des unteren Dienstes (Boten, Hilfsboten, Hausdiener, Pförtner, Hauswarte u. dergl.), des Kanzleidienstes, des technischen nichttechnischen mittleren Dienstes mit einem Inhaber des Beamten Scheins zu besetzen.

(2) Auf Stellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Personen besetzt werden müssen, und auf Stellen, die von vornherein nur einem vorübergehenden Bedürfnis dienen, findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 11.

Im übrigen gelten für die Besetzung von Angestelltenstellen mit Inhabern des Beamten Scheins die Vorschriften der §§ 2—9, mit Ausnahme des § 4 Absatz 2, sinngemäß.

II. Sonderbestimmungen für unmittelbare Staatsbehörden, Kommunalbehörden und diejenigen Institute, die vorwiegend aus Mitteln des Staates oder eines Kommunalverbandes unterhalten werden.

A. Beamtenstellen.

§ 12.

Für die Reihenfolge der Eintragungen in die Bewerberliste (§ 5) ist der Tag des Eingangs der ersten Meldung bei der zuständigen Behörde maßgebend. Als Tag der ersten Meldung gilt der Tag, an dem das Bewerbungsgesuch mit allen vorgeschriebenen Unterlagen eingegangen ist, bei nicht vollständigen Gesuchen der Tag, an dem sämtliche nachgeforderten Unterlagen eingegangen sind. Gehen mehrere Meldungen an demselben Tage ein, so entscheidet über die Reihenfolge der Eintragungen der Tag der Ausstellung des Beamten Scheins, bei gleichem Ausstellungstage das Lebensalter des Bewerbers.

§ 13.

Die zuständigen Behörden dürfen Bewerbungsgesuche der Inhaber des Beamten Scheins nur ablehnen, wenn letztere den an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Die Bewerbung darf im besonderen nicht ohne weiteres deshalb zurückgewiesen werden, weil bereits Bewerber in ausreichender Zahl gemerkt sind oder der Bewerber ein bestimmtes Lebensalter überschritten hat. Altersgrenzen können für gewisse Dienstzweige mit Zustimmung des Senats zugelassen werden.

§ 14.

Die Inhaber des Beamten Scheins können nach der Aufnahme in die Bewerberlisten zur Feststellung ihrer Allgemeinbildung einer Vorprüfung unterworfen werden. Fachkenntnisse dürfen in dieser Vorprüfung nur gefordert werden, wenn es sich um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder technische Kenntnisse gefordert werden.

§ 15.

Bewerber, deren Ungeeignetheit erst nach der Vormerkung festgestellt worden ist, sind in der Bewerberliste zu streichen. Sie sind hiervon unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

§ 16.

(1) Inhaber des Beamten Scheins, die ihre Bewerbung aufrechterhalten wollen, müssen dies alljährlich der die Bewerberliste führenden Behörde zu einem von dieser zu bestimmenden Zeitpunkt mitteilen. Bewerber, die dies unterlassen, werden in den Listen gestrichen. Die Bewerber sind hierauf bei der

merkung ausdrücklich hinzuweisen. Soweit andere Behördeninteressen nicht entgegenstehen, ist der Zeitpunkt für die Erneuerung der Vormerkungsgesuche einheitlich auf den 1. Dezember jedes Jahres festzusetzen.

(2) In der Bewerberliste gestrichene Inhaber des Beamten Scheins sind auf Antrag mit dem Tage des Eingangs der neuen Meldung wieder einzutragen.

§ 17.

(1) Der Inhaber des Beamten Scheins hat vor der Anstellung eine einjährige Probefienstleistung abzulegen. Ist für Anwärter (Beamte im Vorbereitungsdienst) ohne Beamten Schein eine längere Aus- bildungs- oder Vorbereitungszeit vorgeschrieben, so ist auch die Probefienstleistung für die Inhaber des Beamten Scheins entsprechend, jedoch höchstens bis zur Dauer von 3 Jahren, auszuweiten.

(2) Inhaber des Beamten Scheins, die eine Einberufung ohne stichhaltige Begründung ablehnen oder sich innerhalb einer ihnen zu stellenden Frist von mindestens 8 Tagen nicht erklären, werden in der Bewerberliste gestrichen.

(3) Bei erneuter Meldung findet § 16 (2) sinngemäße Anwendung.

§ 18.

Spätestens bei Ablauf der Probefienstleistung hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Bewerber in seiner Stelle zu bestätigen oder wegen Ungeeignetheit zu entlassen ist. Der Inhaber des Beamten Scheins ist unter Angabe der Gründe mindestens 14 Tage vor Ablauf der Probe- dienstleistung zu verständigen, wenn er auf dauernde Übernahme nicht zu rechnen hat.

§ 19.

Den Inhabern des Beamten Scheins ist während der Probefienstleistung eine fortlaufende Vergütung zu gewähren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Senat.

B. Stellen, die im Wege des Privatdienstvertrages zu besetzen sind.

§ 20.

Für die im Wege des Privatdienstvertrages zu besetzenden Stellen (§ 10) gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 16 und 17 (2 und 3) sinngemäß.

§ 21.

Die im Wege des Privatdienstvertrages einzustellenden Inhaber des Beamten Scheins erhalten die gleiche Bezahlung wie gesunde Mitarbeiter.

C. Verhältnis zu anderen Versorgungsberechtigten.

§ 22.

Soweit nach früheren Vorschriften des Senats Beamten- und Angestelltenstellen ausschließlich oder teilweise mit Beamten der Schutzpolizei zu besetzen sind, werden diese Vorschriften während der Gültigkeit dieser Verordnung dahin geändert, daß die Mindestzahl von Beamten- und Angestelltenstellen, die nach dieser Verordnung den Inhabern des Beamten Scheins zufallen muß und auch tatsächlich mit solchen besetzt wird, bei der Errechnung des den Schutzpolizeibeamten vorbehaltenen Stellenanteils außer Betracht bleibt.

III. Schlußvorschriften.

§ 23.

Sämtliche unmittelbaren Staatsbehörden, denen oder deren Leitern vom Senat das Recht zur selbständigen Bearbeitung ihrer Personalangelegenheiten übertragen worden ist, sowie die im § 1 bezeichneten Kommunalbehörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Versicherungsträger und Institute haben dem Senat zum 1. Juli jedes Jahres den Nachweis zu führen, daß die vorgeschriebene Mindestzahl von Inhabern des Beamten Scheins zur Einstellung gelangt ist.

§ 24.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1929 mit der Maßgabe in Kraft, daß mit der Führung der in den §§ 5 und 11 vorgesehenen Bewerberlisten sofort zu beginnen ist.

Danzig, den 22. Dezember 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Gehl.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87 Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigepaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.